

Innsbruck, am 23. April 2001

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 1/2001

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) NEUE MITGLIEDER IM DIENSTSTELLENAUSSCHUSS

Frau Kollegin A. Univ.-Prof. Dr. Margarethe HOCHLEITNER absolviert im Sommersemester 2001 eine Gastprofessur an der Universität Graz und kann deshalb ihr Mandat im Dienststellenausschuß während dieser Zeit nicht wahrnehmen. Sie wird gemäß § 21 Abs. 4 PVG durch Kollegin

A. Univ.-Prof. Dr. Eveline SCHRETTNER-IRSCHICK

Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie

Tel.-Nebenstelle (von der Universitätsanlage) : 91-3761 oder 91-3754 ; email : eveline.irschick@uklibk.ac.at
vertreten.

Herr Kollege A. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang LECHNER ist mit 28. Februar 2001 in den Ruhestand getreten und ist daher als Vertrauensperson der begünstigten behinderten Universitätslehrer im Dienststellenausschuß ausgeschieden. An seine Stelle ist gemäß § 21 Abs. 4 PVG Kollege

Dr. Armin SCHÖN

Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie

Tel.-Nebenstelle (von der Universitätsanlage) : 91-2911 (Klinikzentrale) ; email : armin.schoen@ibk.ac.at

für den Rest der Funktionsperiode getreten.

2) NEUE HOMEPAGE DER UNIVERSITÄT - - HOMEPAGE DES DA

*Sie werden festgestellt haben, daß die homepage <http://www.uibk.ac.at> der Universität Innsbruck seit Kurzem neu gestaltet ist. Der Pfad von dieser zur homepage des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck ist nunmehr: "**Service**" (2. Eintrag von links unter den Bildern ; "**Dienstleistungen, Verwaltung und Interessensvertretungen**") anklicken → "**Service und Beratung**" → "**Vertretung und Beratung**" (dritte Gruppe von oben) → "**Dienststellenausschuß für die Unilehrer**" (fünfter Eintrag von oben) anklicken. Die homepage des Dienststellenausschusses, die dankenswerterweise von Kollegen Mag. MEIXNER betreut wird, bietet die Eintragungen "Aktuelles", "DA-Info", "Sonderrundschreiben", "Mitglieder des Dienststellenausschusses", "Server-links", "Archiv". Besuchen Sie uns auf unserer homepage !*

3) AKTION "PERSÖNLICHER BRIEF AN E. GEHRER"

Am 15. Dezember 2000 hat die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, E. GEHRER, in groben Zügen ihre Vorstellungen u.a. zu einer Reform des Dienstrechtes der Universitätslehrer ("Vier-Säulen-Modell") und des Organisationsrechtes ("Ausgliederung der Universitäten bzw. Vollrechtsfähigkeit") bekannt gegeben und damit eine große Verunsicherung vor allem unter den jüngeren Kolleginnen und Kollegen hervorgerufen. Der **Dienststellenausschuß** hat den **Kolleginnen und Kollegen im zeitlich begrenzten /befristeten oder im "provisorischen" Dienstverhältnis empfohlen**, sich in einem **persönlichen Brief** an die Frau Bundesministerin zu wenden und sie um ausführliche Informationen darüber zu ersuchen, wie ihre künftige Karriere an der Universität verlaufen könne. Dem Dienststellenausschuß ist bekannt, daß **mehr als fünfzig Kolleginnen und Kollegen** dieser Empfehlung entsprochen und einen persönlichen Brief an die Frau Bundesministerin gerichtet haben. Eine **Antwort** ist erst in der **zweiten Märzwoche**, also rund zwei Monate später, dadurch erfolgt, daß alle Briefschreiber denselben, zwar glatt formulierten und von der Frau Bundesministerin eigenhändig unterschriebenen, aber weitgehend inhaltslosen "**Serienbrief**" erhalten haben, in welchem auf die jeweils persönlichen Umstände mit keinem Wort eingegangen worden ist. Der Dienststellenausschuß dankt allen Kolleginnen und Kollegen, die sich dieser Mühe unterzogen haben, und bedauert, daß die Reaktion so ernüchternd ausgefallen ist.

4) ERGEBNIS DER MEINUNGSERKUNDUNG ZU "DIENSTRECHT" UND "AUSGLIEDERUNG"

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Dienststellenausschuß von 26. Februar bis 16. März 2001 unter allen Universitätslehrern der Universität Innsbruck – insgesamt sind das 1461 Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Bundeslehrer und Vertragslehrer – eine Meinungserkundung dazu durchgeführt, wie Sie zu den Fragen "**Neues Dienstrecht – besser als das derzeit geltende ?**" und "**Ausgliederung der Universitäten – der richtige Weg ?**" stehen.

Insgesamt haben sich **982 Kolleginnen und Kollegen** an der Meinungserkundung **beteiligt** und ihre Stimmkarte zurückgesendet. Das ist – abzüglich der 92 nach den Angaben der Personalabteilung wegen längerdauernder Freistellung oder Karenzurlaub in Innsbruck nicht erreichbaren Stimmberechtigten – eine **Rücklaufquote** von **71.57 %**.

Die nachstehend nochmals wiedergegebenen Fragen wurden wie folgt beantwortet :

	JA	NEIN	ungültig
1.) Ich bin der Ansicht, daß das von der Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 15.12.2000 in groben Zügen präsentierte "Neue Dienstrecht" ("Vier-Säulen-Modell" ; fünfstufiges Modell für Ärzte) besser als das derzeit geltende Dienstrecht (Beamten-Dienstrechtsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz) geeignet ist, den Universitäten die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu ermöglichen. Ich wünsche daher, daß das "Neue Dienstrecht" Gesetzeskraft erlangt.	82	871	29
	8.35 %	88.70 %	2.95%
2.) Ich halte die von der Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 15.12.2000 präsentierten Vorstellungen der "Ausgliederung der Universitäten" ("Vollrechtsfähigkeit") für den grundsätzlich falschen Ansatz. Ich wünsche daher, daß diese Vorstellungen keinesfalls Gesetzeskraft erlangen.	807	145	30
	82.18 %	14.77 %	3.05 %

*Das vorläufige Ergebnis, das vom endgültigen Ergebnis nur hinsichtlich der Wahlbeteiligung etwas abweicht, wurde am Montag, dem **19. März 2001**, in einer **Pressekonzferenz** des Dienststellenausschusses den Medien präsentiert und hat, soweit ich es beurteilen kann, ein gutes und materiell korrektes Echo in den Medien gefunden. Natürlich wurde das Ergebnis der Frau Bundesministerin, einigen in dieser Angelegenheit federführenden Beamten des BMBWK, den Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse für die Universitätslehrer in ganz Österreich und Spitzenmandatären der Interessensvertretungen mitgeteilt.*

Der Dienststellenausschuß dank allen Kolleginnen und Kollegen, die sich der Mühe unterzogen haben, ihre Stimmkarte zurückzusenden.

5) OFFENER BRIEF DER UNIVERSITÄTSLEHRER INNSBRUCK AN DIE MINISTER

E. GEHRER, K.-H. GRASSER UND S. RIESS-PASSER

*Am 3. April 2001 hat eine von A. Univ.-Prof. Dr. Norbert ORTNER und dem Unterzeichneten einberufene Versammlung der Universitätslehrer der Universität Innsbruck stattgefunden. Nach Berichten zum Stand der Bestrebungen der BMBWK, das Dienstrecht und das Organisationsrecht der Universitäten zu reformieren, und Diskussion ist ein "Offener" Brief an die Minister E. GEHRER, Mag. K.-H. GRASSER und Dr. S. RIESS-PASSER beschlossen worden, der **auch nach der letzten Verhandlungsrunde am 11. April 2001 aktueller denn je ist und der lautet :***

Offener Brief

der UniversitätslehrerInnen der Universität Innsbruck vom 3. April 2001 an

- die Frau Vizekanzlerin, Dr. Susanne **RIESS-PASSER**
 - die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Elisabeth **GEHRER**
 - den Herrn Bundesminister für Finanzen, Mag. Karl-Heinz **GRASSER**
- Wir sind seit der vagen Präsentation der Vorstellungen zum "Neuen Dienstrecht" ("Vier-Säulen-Modell") und zur "Ausgliederung" ("Entlassung in die Vollrechtsfähigkeit") der Universitäten durch die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 15.12.2000 sehr beunruhigt.
 - Wir sind seitdem bezüglich unserer Karrieremöglichkeiten sehr verunsichert und pessimistisch.
 - Wir haben in mehr als 50 Fällen unsere Besorgnisse in einem persönlichen Brief an die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur artikuliert.
 - Wir haben nach eineinhalb Monaten nur eine allgemein formulierte, inhaltsleere Antwort erhalten.
 - Wir warten noch immer auf eine konkrete Beantwortung unseren konkreten, individuell unterschiedlichen Fragen.
 - Wir warten auch noch immer auf detaillierte Aussagen zum "Neuen Dienstrecht", insbesondere zu den Übergangsbestimmungen, und zur "Ausgliederung".
 - Wir haben eine Meinungserkundung zum "Neuen Dienstrecht" und zur "Ausgliederung" durchgeführt, an der 71.6 % der erreichbaren stimmberechtigten UniversitätslehrerInnen teilgenommen haben.
 - Wir haben bei der Meinungserkundung das "Neue Dienstrecht" mit einer Mehrheit von 88.7 % als weniger geeignet als das derzeitige beurteilt.
 - Wir lehnen daher das "Vier-Säulen-Modell" als forschungsfeindlich, demotivierend und die Zukunft der Universitäten gefährdend mit aller Entschiedenheit und ohne Einschränkung ab.
 - Wir akzeptieren nur ein Dienstrechtsmodell mit Übergangsbestimmungen, die auch den im zeitlich befristeten Dienstverhältnis tätigen Universitätslehrern die derzeitigen Karrierechancen sichern.

- Wir bauen auf den verfassungsmäßig garantierten Vertrauensschutz, unsere Karriere nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen fortsetzen zu können.
- Wir fordern auch für die neu eintretenden Universitätslehrer ein nach dem Doktorat durchgehendes Karriere-modell.
- Wir bekommen bereits jetzt die Auswirkungen des "Vier-Säulen-Modells" bei der Unmöglichkeit, Stellen qualitativ voll zu besetzen, zu spüren.
- Wir haben bei der Meinungserkundung die "Ausgliederung" mit einer Mehrheit von 82.2 % als den falschen Ansatz erkannt.
- Wir wehren uns mit allen uns demokratisch zur Verfügung stehenden Mitteln gegen ein Ausgliederungsmodell, dessen Untauglichkeit vor allem in England bereits erwiesen ist.
- Wir sind überzeugt, daß die "Ausgliederung" qualitätsvolle Forschung im Allgemeinen und Grundlagenforschung im Besonderen unmöglich machen wird. Auch eine unabhängige Lehre ist in ausgegliederten Universitäten schwer vorstellbar.
- Wir protestieren gegen den schleppenden Verlauf der Gespräche, die den Namen Verhandlungen nicht verdienen.
- Wir haben es satt, von einer Verhandlungsrunde auf die andere vertröstet zu werden, weil kein politischer Verhandlungsspielraum besteht.
- Wir sind nicht grundsätzlich gegen Reformen, aber wir lehnen diese Formen auf das Entschiedenste ab.
- Wir sind heute über den bisherigen Verlauf der "Verhandlungen" sehr genau informiert worden und drücken unseren Unmut über den Stand mit diesem Schreiben aus.
- Wir behalten uns vor, eine schärfere Gangart einzuschlagen, wenn nicht bald substanzielle Fortschritte erzielt werden.

Dieser Offene Brief wurde von einer sehr kurzfristig einberufenen, aber dennoch gut besuchten Versammlung der UniversitätslehrerInnen am 3.4.2001 einstimmig beschlossen.

Im Auftrag der UniversitätslehrerInnen der Universität Innsbruck zeichnen

A. Univ.-Prof. Dr. Norbert ORTNER e.h.

Vorsitzender der Landessektion Hochschullehrer

Dr. Ludwig CALL e.h.

Vorsitzender des Dienststellenausschusses

6) VfGH ZUM VERTRAUENSSCHUTZ

In seinem Erkenntnis vom 27. September 2000, G 59-62/00-7, hat der VfGH u.a. zum "Vertrauensschutz" in einer Angelegenheit vergleichsweise geringerer Bedeutung eine wichtige Aussage getroffen: Gerichtspraktikanten wurde anlässlich ihrer Einstellung schriftlich zugesagt, daß ihnen zusätzlich zum Ausbildungsbeitrag in jedem Quartal eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des Ausbildungsbeitrages ("13. und 14. Monatsbezug") zustehe. Durch Art. 31 des Bundesgesetzes BGBl. Teil I Nr. 61/1997 wurde u.a. die Bestimmungen, nach denen die Sonderzahlung gebührt, gestrichen. Vier (ehemalige) Rechtspraktikanten haben die Zahlung der auf Grund der obgenannten Gesetzesänderung nicht erfolgten Sonderzahlungen begehrt, was vom Bundesminister für Justiz bescheidmäßig abgewiesen wurde. Dagegen wurde der VfGH angerufen. Der VfGH hat sich mit einem aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Senat mit der Angelegenheit befaßt und hat im Zuge eines Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen festgestellt, daß diese Bestimmungen verfassungswidrig seien, und sie deshalb aufgehoben. Der VfGH begründete seine verfassungsrechtlichen Bedenken u.a. wie folgt: "Zusammenfassend folgt aus der bisherigen Judikatur, daß eine Regelung wohl dann verfassungswidrig ist, wenn sie einen schwerwiegenden und plötzlich ein-

tretenden Eingriff in erworbene Rechtspositionen vornimmt, auf deren Bestand der Rechtsunterworfenen berechtigterweise vertrauen durfte" und führt unter Hinweis auf die bisherige Judikatur aus : "... ist eine Regelung dann verfassungswidrig, wenn sie einen schwerwiegenden und plötzlich eintretenden Eingriff in erworbene Rechtspositionen vornimmt, auf deren Bestand der Rechtsunterworfenen berechtigterweise vertrauen durfte. Dabei ist auch zu prüfen, ob besondere – im öffentlichen Interesse gelegene – Umstände vorliegen, die einen solchen Eingriff rechtfertigen könnten." Dem in der *Gegenschrift der Bundesregierung gemachten Einwand*, "daß es den Rechtspraktikanten am Merkmal einer langjährigen Tätigkeit fehle, während welcher sie eine (zu schützende) Rechtsposition hätten erwerben können" *entgegnet der VfGH*, "daß das Vorliegen eines berechtigten Vertrauens in die Rechtslage stets an der konkreten Fallkonstellation zu beurteilen ist und somit von unterschiedlichen Faktoren abhängen kann." und führt aus, daß genau dies im gegenständlichen Fall zutreffe.

7) BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZ UND GEHALTSGESETZ NOVELLIERT

Durch Art. 46 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. Teil I Nr. 142/2000, ist dem § 165 BDG ("Besondere Aufgaben" der Universitätsprofessoren) folgender Abs. 4 eingefügt worden und am 1. März 2001 in Kraft getreten. § 165 Abs. 4 BDG lautet nunmehr :

" (4) Der Studiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG) hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vorstand des Instituts [bzw. der Universitätsklinik ; Anm. CALL] (§ 46 UOG 1993, § 45 KUOG) und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu betrauen. Das Ausmaß dieser Betrauung darf den in § 51 oder 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen [das sind jeweils 12 Semesterstunden ; Anm. CALL] nicht überschreiten."

Damit gelten für Universitätsprofessoren hinsichtlich der Betrauung mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen dieselben Bestimmungen wie für Universitätsdozenten, allerdings mit einer anderen Obergrenze.

In den §§ 169, 173 und 187 (Ausnahmebestimmungen) sind durch andere Änderungen des BDG erforderliche Zitat Anpassungen vorgenommen worden.

In Entsprechung zur Novellierung des § 165 BDG ist durch Art. 47 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. Teil I Nr. 142/2000, u.a. § 51 Abs. 8 GG neu gefaßt worden am 1. März 2001 in Kraft getreten. § 51 Abs. 8 GG lautet nunmehr :

" (8) Die gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 festgesetzten Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität [im Rahmen der Lehrbefugnis und ohne Betrauung ; Anm. CALL] nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität oder Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität oder Universität der Künste [das ist der Studiendekan ; Anm. CALL] bestätigt worden ist."

In völlig analoger Weise ist der für Universitäten der Künste geltende § 51a Abs. 8 GG novelliert worden.

8) RECHTSGUTACHTEN ZUR ANWENDUNG DER AVG-FRISTEN AUF DIENSTRECHTLICHE VERFAHREN

*Im Auftrag der Vereinigung der UniversitätslehrerInnen an der Universität Innsbruck (ULV) hat Frau Kollegin Dr. Irmgard **RATH-KATHREIN**, Assistenzprofessorin am Institut für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaft, dankenswerterweise eine **Gutachterliche Stellungnahme** zur Frage abgegeben, ob die Regelung des § 73 AVG über die Entscheidungspflicht von Behörden binnen sechs Monaten nach Antragstellung auf die dienstrechtlichen Verfahren gemäß § 176 BDG (Umwandlung des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit, das zunächst provisorisch ist) und gemäß § 178 BDG (Definitivstellung als Universitätsassistent) bzw. auf die analogen Verfahren für Vertragsassistenten gemäß §§ 52a und 52b VBG anwendbar ist.*

*Klar ist, daß gemäß Art. II des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen das **AVG** nur für behördliche Verfahren, im konkreten Fall also Verfahren nach dem BDG, **nicht** aber für **privatrechtliche Verfahren nach dem VBG** gilt.*

*Bezüglich der **dienstrechtlichen Verfahren** gemäß §§ 176 und 178 **BDG** kommt Kollegin Dr. **RATH-KATHREIN** zur Ansicht, daß wegen der in diesen Bestimmungen enthaltenen **Sonderregelungen** auch hinsichtlich der Fristen die **Entscheidungspflicht** der Behörde – das ist die **BMBWK** – **innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung nicht besteht**, sondern daß gemäß § 176 Abs. 4 BDG bzw. § 178 Abs. 3 BDG die Entscheidung über einen gestellten Antrag bis spätestens drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Bestelldauer zu erfolgen hat, welche **Sonderregelung** die allgemeine Regelung des § 73 **AVG außer Kraft** setzt. Eine Säumnisbeschwerde beim VwGH ist erst nach Ablauf dieser Frist zulässig.*

Es sei nicht verschwiegen, daß zur Anwendbarkeit des § 73 AVG auf dienstrechtliche Verfahren gemäß §§ 176 und 178 BDG von anderen Rechtskundigen die entgegengesetzte Rechtsansicht vertreten wird, nämlich daß § 73 AVG sehr wohl auch auf diese Verfahren anzuwenden sei. Eine Entscheidung darüber, welche Rechtsansicht zutrifft, könnte letztlich nur ein höchstgerichtliches Erkenntnis bringen.

9) KARRIEREGESPRÄCH - MITARBEITERGESPRÄCH BEI UNIVERSITÄTSASSISTENTEN

*Durch das Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz 1988 (Einfügung des Dienstrechtes der Hochschullehrer in das BDG) ist für Hochschullehrer (jetzt : Universitätslehrer) das Rechtsinstrument "**Karrieregespräch**" eingeführt worden. Gemäß § 186 Abs. 1 Z. 1 BDG hat der Vorgesetzte im Sinne des § 84 BDG (das ist bei Bestehen einer Abteilung oder einer Klinischen Abteilung der Abteilungsleiter, ansonsten der Instituts/ Klinikvorstand) mit dem **Universitätsassistenten** im **zeitlich begrenzten Dienstverhältnis** gemäß § 175 BDG oder im "**provisorischen**" **Dienstverhältnis** gemäß § 177 BDG **nachweislich mindestens alle zwei Jahre ein Gespräch** über dessen **berufliche Qualifikation** und die Möglichkeiten einer weiteren **Verwendung an der Universität** zu führen ("**Karrieregespräch**" ; vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**KARRIEREGESPRÄCH**" vom Oktober 1991 auf maronfarbenem Papier). Zufolge des Querverweises von § 53 Z. 1 VBG auf § 180 a BDG gilt dies **auch für Vertragsassistenten**, die auf jeweils zwei Jahre oder auf sechs Jahre bestellt sind.*

*Der Verlauf des Karrieregespräches ist in einem möglichst von beiden Gesprächspartnern unterzeichneten **Protokoll** schriftlich festzuhalten, das in einem verschlossenen Kuvert dem **Personalakt** des Universitäts/Vertragsassistenten beigelegt wird, und in das bei Bedarf, z.B. aus Anlaß eines*

dienstrechtlichen Verfahrens, von den dafür Befugten (Vorsitzender des Fakultätskollegiums, Vize-Rektor für Personal) Einsicht genommen werden kann.

Durch eine Novellierung des BDG ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 u.a. der § 45a BDG eingefügt worden, der grundsätzlich auch für beamtete Universitätslehrer (Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten, Bundeslehrer an Universitäten) gilt und vorsieht, daß der unmittelbar mit der Fachaufsicht betraute **Vorgesetzte einmal jährlich mit jedem seiner Mitarbeiter ein Mitarbeitergespräch zu führen hat.**

Bis vor kurzem war **nicht geklärt, ob mit Universitätsassistenten** (§ 45a BDG ist auf Vertragsassistenten nicht anwendbar) nunmehr **beide Gespräche** – Mitarbeitergespräch gemäß § 45a BDG und "Karrieregespräch" gemäß § 186 Abs. 1 Z. 1 BDG – **zu führen seien.** Auf eine diesbezüglich vom Dienststellenausschuß am 17. Oktober 2000 an das BMBWK gerichtete **Anfrage** hat die **BMBWK** mit Erlaß vom 19. Jänner 2001, GZ 35.370/20-VII/B/5/2000 **dies verneint** und dazu wörtlich ausgeführt :

"Es sind nicht beide Gespräche getrennt zu führen. Auf das Karrieregespräch, das im Gesetz nicht näher geregelt ist, sind die Grundsätze des Mitarbeitergesprächs gemäß § 45a BDG 1979 anzuwenden, da es inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede aufweist."

Eine nochmalige, telefonische Rückfrage des DA-Vorsitzenden bei der zuständigen Sachbearbeiterin des BMBWK hat die Auskunft ergeben, daß es **nicht erforderlich** ist, mit **Universitätsassistenten**, auf die die Spezialbestimmung der Verpflichtung zur Führung des **Karrieregesprächs** gemäß § 186 Abs. 1 Z. 1 BDG anzuwenden ist, **zusätzlich ein Mitarbeitergespräch** gemäß § 45a BDG zu führen.

10) MITWIRKUNG DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES BEI DER UNTERSAGUNG EINER NEBENBESCHÄFTIGUNG

Vgl. dazu auch Punkt 4) des Informationsrundschreibens 4/2000 vom 20. Dezember 2000

Beamte, d.h. auch beamtete Universitätslehrer (Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten, Bundeslehrer an Universitäten), können neben ihren dienstlichen Aufgaben auch zu anderen beruflichen Tätigkeiten beauftragt werden bzw. ihnen nachgehen. Dabei ist zwischen zwei rechtlich unterschiedlich geregelten Formen einer derartigen neben- bzw. außerberuflichen Tätigkeit zu unterscheiden :

- Eine **Nebentätigkeit** ist gemäß § 37 BDG die Tätigkeit eines Beamten, die **für den Bund**, aber in einem **anderen Wirkungskreis** als dem der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben ausgeübt wird. Da dies **im Auftrag des Bundes** geschieht, ist dazu **weder eine Genehmigung des Bundes erforderlich noch** hat der Bund ein **Untersagungsrecht**. Eine **Meldepflicht** besteht **grundsätzlich nicht**, da die Nebentätigkeit dem Bund ja bekannt ist (sein sollte). Eine Nebentätigkeit kann gemäß § 25 GG durch eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung abgegolten werden. Ein Beispiel für eine Nebentätigkeit von bediensteten Universitätslehrern ist gemäß § 155 Abs. 4 BDG die Mitwirkung an der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter (§ 4 UOG 1993) sowie die übrigen Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitätseinrichtung (§ 3 UOG 1993). Diese Tätigkeiten zählen nicht zu den Dienstplichten der Universitätslehrer, sondern stellen eine Nebentätigkeit dar. Die Übertragung einer derartigen Tätigkeit an einen bediensteten Universitätslehrer kann nicht durch Weisung erzwungen werden, sondern ist an dessen Zustimmung gebunden.

- **Eine Nebenbeschäftigung** ist gemäß § 56 BDG jede Beschäftigung, die der Beamte **außerhalb seines Dienstverhältnisses** und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der **Beamte darf keine Nebenbeschäftigung** ausüben, die ihn an der **Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert**, die Vermutung einer **Befangenheit** hervorruft oder sonstige **wesentliche dienstliche Interessen gefährdet**. Der Beamte hat der Dienstbehörde (dazu s.u.) jede **erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden**. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften (als Richtgrenze dafür gilt ein Betrag von S 10.000,- pro Kalenderjahr) in Geld oder Güterform bezweckt.

Eine Nebenbeschäftigung ist **nicht genehmigungspflichtig** (Ausnahme bei Beamten, deren Wochendienstzeit nach den §§ 50 oder 50b BDG herabgesetzt ist, oder die einer Teilzeitbeschäftigung im Rahmen von Mutterschutz nachgehen). Eine Nebenbeschäftigung **kann von der Dienstbehörde untersagt werden**, wenn eines oder mehrere der oben für die Zulässigkeit eine Nebenbeschäftigung genannten Kriterien erfüllt sind. Die für die Untersagung **zuständige** Dienstbehörde war **bis 30. September 2000 die BMBWK**. Durch das BGBl. Teil II Nr. 329/2000 ist die die Zuständigkeit regelnde Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 dahingehend geändert worden, daß **ab 1. Oktober 2000 der Rektor** als Leiter der Dienststelle Universität und nachgeordnete Dienstbehörde dafür zuständig ist. Aus diesem Grund hat an der Universität Innsbruck im Herbst 2000 eine im Auftrag des Rektors durchgeführte Erhebung allfälliger Nebenbeschäftigungen der Universitätslehrer stattgefunden.

Gemäß § 9 Abs. 1 lit. l PVG obliegt dem **Dienststellenausschuß** die **Mitwirkung** bei der **Untersagung einer Nebenbeschäftigung**. Der Dienststellenausschuß hat beschlossen, dem Rektor folgende Vorgangsweise zu empfehlen :

Eine Nebenbeschäftigung ist jedenfalls dann zu untersagen, wenn der realistischereweise dafür anzusetzende Zeitaufwand im mehrwöchigen Durchschnitt mehr als zwanzig Stunden pro Woche beträgt. Alternativ ist gemäß § 50a BDG die Wochendienstzeit auf die Hälfte herabzusetzen, was gemäß § 13 Abs. 10 GG mit einer anteilmäßigen Kürzung der Monatsbezüge verbunden ist.

11) AUSLANDS(STUDIEN)ZEITEN ALS VORDIENSTZEITEN

Vgl. dazu Punkt 7) des Informationsrundschreibens 4/2000 vom 20. Dezember 2000.

Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hat in seiner **Vorabentscheidung am 30. November 2000** ausgesprochen, dass **Artikel 48 EG-Vertrag** (nach Änderung jetzt Artikel 39) und Artikel 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft einer **nationalen Bestimmung wie § 26 VBG** (Vorrückungstichtag) über die **Anrechnung ausländischer Vordienstzeiten** von Vertragslehrern und Vertragsassistenten **entgegenstehen**.

Die BMBWK hat in ihrem Erlaß vom 7. Februar 2001, GZ 35.365/2-VII/B/5/2001 ihre Rechtsmeinung dazu dargelegt und u.a. wörtlich ausgeführt :

"Es dürfen demnach für die Anrechnung von Vordienstzeiten, die in einem der Mitgliedsstaaten [der EU ; Anm. CALL] erbracht wurden, keine strengeren Anforderungen gelten als für die Anrechnung inländischer Vordienstzeiten. Es sind daher Dienstzeiten zu einem öffentlichen Dienstgeber im [ergänze : EU- ; Anm. CALL] Ausland für eine spätere Tätigkeit als Vertragslehrer oder Vertragsassistent in Österreich genauso als Vordienstzeiten für die Festsetzung des Vorrückungstichtages zu be-

rücksichtigen wie Dienstzeiten zu einer österreichischen Gebietskörperschaft. Gleiches gilt nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Schul- und Studienzeiten sowie für den Wehrdienst. Hinsichtlich der Anrechnung von ausländischen Schulzeiten sei auf ein diesbezügliches Informationsschreiben des Bundesministeriums für Öffentliche Leistung und Sport vom 5. Juli 2000 (GZ 921.414/2-II/A/1/00) verwiesen.

Der EuGH sprach weiters aus, daß auch solche ausländische Vordienstzeiten anzurechnen sind, die vor dem Beitritt Österreichs zur EU erbracht wurden.

Die Entscheidung bezieht sich entsprechend dem Vorabentscheidungsersuchen nur auf Vertragsassistenten und Vertragslehrer, ist aber analog auch auf andere Bedienstetenkategorien (insbesondere Universitätsassistenten) anzuwenden, deren Gehaltseinstufung von einem Vorrückungstichtag abhängig ist. Die Entscheidung betrifft aber nur den Vorrückungstichtag, also die Entgelt- bzw. Gehaltseinstufung aufgrund des Vorrückungstichtages, und berührt weder die Ruhegenussvordienstzeiten noch die Gehaltseinstufung von Universitätsprofessoren.

Das EuGH-Urteil ist innerstaatlich nicht sofort umsetzbar, es bedarf einer Änderung des § 26 VBG 1948 und des § 12 Gehaltsgesetz 1956. Das Bundesministerium für öffentliche Leistungen und Sport arbeitet derzeit im Zusammenwirken mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst an der rechtlichen Umsetzung der EuGH-Entscheidung und der Lösung der damit verbundenen administrativen Fragen (z.B. amtswegige Änderung mit eventueller Mitwirkungspflicht der Bediensteten).

Das Ergebnis dieser Beratungen ist abzuwarten."

Wie der April-Nummer der von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst herausgegebenen Zeitschrift "Der öffentliche Dienst aktuell" zu entnehmen ist, sollen als Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die in EU/EWR-Staaten oder der Türkei seit dem Jahr 1968 bei Gebietskörperschaften, Universitäten und Schulen zurückgelegten Dienst- bzw. Studienzeiten mit Wirkung ab frühestens 1. Jänner 1994 voll für die Vorrückung in höhere Bezüge gemäß § 8 GG und für die Jubiläumszuwendung gemäß § 20c GG angerechnet werden. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sollen in der noch vor der Sommerpause vorgesehenen Dienstrechtsnovelle 2001 enthalten sein.

*In einer telefonischen Rechtsauskunft hat Herr MinRat Dr. L. MATZENAUER, BMBWK, dem Unterzeichneten gegenüber bekannt gegeben, daß es zwischen dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport und dem BMBWK abgeklärt ist, daß die **Zeiten von im Ausland** (das gilt auch für das Nicht-EU-Ausland) **zurückgelegten Studien**, für deren dadurch erworbenen akademischen Grad gemäß § 4a BDG bzw. § 51 Abs. 5 VBG die Gleichwertigkeit mit einem in Österreich erworbenen Studienabschluß festgestellt worden ist, bei der **Festsetzung des Vorrückungstichtages** gemäß § 12 GG bzw. § 26 VBG **nicht schlechter** behandelt werden dürfen, als dies für **in Österreich zurückgelegte Studienzeiten** vorgesehen ist.*

12) PRÄZISIERUNG DES INFORMATIONSRUNDSCHREIBENS 4/2000

Unter Bezug auf Punkt 11) des Informationsrundschreibens 4/2000 vom 20. Dezember 2000 wird der Korrektheit halber festgehalten, daß sich der Anlaßfall, in dessen Verlauf der VfGH angerufen worden ist, nicht an der Universität Innsbruck ereignet hat.

13) ABGELTUNG VON PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN NACH DER NOVELLE DES BGALP

Durch Art. 75 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. Teil I Nr. 142/2000, ist § 4 BGALP (früher : Entschädigung für Prüfungstätigkeit) neu gefaßt worden und am 1. März 2001 in Kraft getreten. § 4 BGALP lautet nunmehr :

"Besondere Leistungsprämien

§ 4. Der Rektor einer Universität oder Universität der Künste kann auf Vorschlag des zuständigen Studiendekans Universitätslehrern, die in einem Semester oder Studienjahr besondere Leistungen im Rahmen des Lehr- und Prüfungsbetriebes erbracht haben oder besonderen Belastungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb ausgesetzt waren, eine jederzeit widerrufbare besondere Leistungsprämie gewähren. Dabei sind auch Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen".

Die Auszahlung der besonderen Leistungsprämie erfolgt gemäß § 7 Ab. 5 BGALP – der ebenfalls novelliert wurde – nach Ende jedes Semesters oder des Studienjahres.

*Der bisherige, gesetzliche Anspruch auf Abgeltung aller Prüfungstätigkeiten seit 1. März 2001 besteht sohin nicht mehr. Auf **Vorschlag und Empfehlung** sowohl des **Dienststellenausschusses** wie auch des **Beirates beim Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung** hat sich der **Rektor entschlossen**, die Anträge der Studiendekan auf Zuerkennung einer besonderen Leistungsprämie für Prüfungstätigkeiten an Universitätslehrer im aktiven Dienstverhältnis wie folgt handzuhaben. Der Rektor hat diese Vorstellungen in der **homepage der Universität** (Pfad Fakten → Universitätsleitung (6. Eintrag von oben) → Aktuelles vom Rektorenteam (5. Eintrag von oben) → Meldung vom 14. März 2001) bekannt gegeben, die - in etwas ergänzter Fassung - lauten :*

- *Pro Semesterwochenstunde bezahlter Lehre sind unentgeltlich zehn Prüfungen inkludiert (d.h. bei acht Stunden bezahlter Lehre im Semester sind achtzig Prüfungen ohne Abgeltung abzuhalten). Eine Zuordnung bestimmter Prüfungen zu einer bestimmten Lehrveranstaltung findet nicht statt.*
- *Alle weiteren Prüfungen werden bis zu einer Gesamtsumme von zweihundert Prüfungen mit dem derzeit geltenden Satz von S 150.- pro Prüfung abgegolten.*
- *Ab der zweihundertsten Prüfung im Semester verringert sich dieser Satz um die Hälfte, d.h. auf S 75.- pro Prüfung.*
- *Ab der vierhundertsten Prüfung im Semester gibt es keine Leistungsprämien mehr.*
- *Alle Formen der Prüfungen (Lehrveranstaltungsprüfungen, Beurteilung des Erfolgs der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, Diplomprüfungen oder Teilprüfungen dazu, Rigorosen) werden gleich behandelt.*
- *Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehen, werden nur einmal abgegolten.*
- *Mitwirkung von Universitäts/Vertragsassistenten bei Prüfungen wird nicht gesondert abgegolten. Die Bezieher einer Leistungsprämie müssen davon auch allfällige Mitwirkende bezahlen.*
- *Sollte es nach Ansicht der Studiendekane Aspekte geben, die außerhalb dieser Regelung Leistungsprämien rechtfertigen, dann müssen individuelle Anträge gestellt werden, über die der Rektor nach einer Stellungnahme des Vizerektors für Evaluation entscheidet.*

Der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen) gemäß § 5 BGALP besteht weiterhin.

14) JOURNALLDIENSTZULAGE FÜR TEILZEITBESCHÄFTIGTE ÄRZTE

*Durch Art. I. der Dienstrechtsnovelle 2000, BGBl. Teil I Nr. 94/2000 vom 11. August 2000 ist u.a. dem § 155 BDG ein neuer Abs. 5a zugefügt worden, der festlegt, daß Universitätslehrer, die an Universitäten als **Ärzte** verwendet werden und deren **regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt** worden ist, im Normalfall **nur mit ihrer Zustimmung über die für sie maßgebende Wochendienstzeit zu ärztlichen Journaldiensten herangezogen** werden dürfen [vgl. dazu Punkt 1) des Informationsrundschreibens 3/2000 vom 25. September 2000]. Dies ist eine Errungenschaft, die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine wesentliche Besserstellung der teilbeschäftigten Klinikärzte bedeutet. Diese Regelung wurde von den Ärztevertretern in den die Umsetzung des Krankenanstalten-Arbeitszeitge-*

setzes an den Universitätskliniken betreffenden Verhandlungen nur als Randbereich thematisiert und vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport erst unter Hinweis auf die berufsrechtliche Notwendigkeit, die Ableistung von Journaldiensten durch teilbeschäftigte Ärzte zu ermöglichen, akzeptiert.

Zur besoldungsmäßigen Umsetzung dieser Änderung des BDG wurde durch die Dienstrechts-Novelle 2000 dem § 15a GG ein Abs. 3 folgenden Wortlautes zugefügt :

" (3) Abs. 1 [Beamten gebührt für Zeiträume, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG herabgesetzt ist oder ein Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG in Anspruch genommen wird, grundsätzlich keine pauschalisierte Journaldienstzulage ; Anm. CALL] gilt nicht für die Leistung von Journaldiensten gemäß § 155 Abs. 5a BDG 1979. Auf die Bemessung der hierfür gebührenden Journaldienstzulage sind die Grundsätze des § 16 Abs. 8 [des GG : Überstundenzuschlag gebührt Beamten mit herabgesetzter Wochendienstzeit erst ab Überschreitung der vollen Dienstzeit ; Anm. CALL] anzuwenden."

Dementsprechend ist in der von der BMBWK am 7. Juli 2000 gemäß §§ 17a und 15 GG erlassenen Verordnung zur Festsetzung der Journaldienstzulage für Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Fakultäten, BGBl. Teil II Nr. 202/2000 vom 7. Juli 2000, die Journaldienstzulage für Ärzte mit herabgesetzter Wochendienstzeit bis zur Erreichung einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden mit 0.71 % von V/2, d.s. S 197.- für jede volle Stunde eines nicht durch Freizeit ausgeglichenen Journaldienstes [vgl. dazu Punkt 10) des Informationsrundschreibens 3/2000 vom 25. September 2000] festgesetzt worden . Dieser Satz ist deshalb deutlich niedriger als die Journaldienstzulage für vollbeschäftigte Ärzte an Werktagen, weil der Anteil von 45 % der Journaldienstzulage, der als Überstundenzuschlag gilt, in diesem Fall nicht gebührt. Kollegen mit herabgesetzter Wochendienstzeit, die sich durch diesen niedrigen Satz der Journaldienstzulage benachteiligt gefühlt haben, haben sich in dieser Angelegenheit an den Dienststellenausschuß gewendet.

In Beantwortung der diesbezüglichen Anfrage des Dienststellenausschusses an das BMBWK vom 16. Oktober 2000 hat die BMBWK ihre Rechtsmeinung dazu im Erlaß vom 20.12.2000, GZ 35.390/6-VII/B/5/2000, dargelegt und u.a. wörtlich ausgeführt :

"Eine Überstunde im besoldungsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn zeitliche Mehrleistungen über die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden erbracht werden. Bei teilbeschäftigten Bediensteten, die über ihre festgelegte Wochendienstzeit hinaus tätig werden, handelt es sich bis zur 40. Stunde somit zwar um eine Mehrleistungs-, nicht jedoch um eine Überstunde. Dementsprechend enthält § 3 Abs. 2 der Journaldienstzulagen Verordnung [das ist die oben zitierte Verordnung ; Anm. CALL] die Regelung, dass bei teilbeschäftigten Klinikärzten für Journaldienststunden, die über eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hinausgehen, die Abgeltungsgrundsätze für vollbeschäftigte Ärzte gelten, wobei zunächst die "teureren" Stunden [z.B. Journaldienste an Sonn- und Feiertagen ; Anm. CALL] abzugelten sind. Das bedeutet, dass ein teilbeschäftigter Klinikarzt, der beispielsweise ein Beschäftigungsausmaß von 20 Stunden hat, bereits mit seinem zweiten Journaldienst innerhalb einer Woche über eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden kommt, wofür ihm dann ohnehin der Normalsatz gebühren würde."

In seiner Anfrage vom 16. Oktober 2000 hat der Dienststellenausschuß auch das Argument, die getroffene Regelung sei für Frauen diskriminierend, ins Treffen geführt : "Da der überwiegende Teil der teilzeitbeschäftigten Universitätslehrer Frauen sind, für die die regelmäßige Wochendienstzeit im Anschluß an einen Karenzurlaub im Rahmen des Mutterschutzes auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, stellt diese Bestimmung (d.i. die oben erwähnte Festlegung der Journaldienstzulage bei Teilzeit-

beschäftigung) in Wahrheit eine massive Diskriminierung von Frauen dar." Demgegenüber hat die BMBWK im erwähnten Erlaß ausgeführt :

"Entgegen den Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 16. Oktober 2000 ist mit diesen Regelungen keine Diskriminierung der teilbeschäftigten Klinikärztinnen verbunden. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung liegt nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nur dann vor, wenn einer Vorschrift eine Wirkung verliehen würde, die – auch wenn sie geschlechtsneutral formuliert ist und angewandt wird – eine Ungleichbehandlung auf Grund von nicht geschlechtsspezifischen Faktoren zur Folge hätte, wenn die Auswirkungen der Maßnahme in wesentlich höherem Maß auf Angehörige eines Geschlechts zutreffen und sich die Faktoren nicht durch sachliche, vom Geschlecht unabhängige Gründe rechtfertigen lassen." Einen diese Auffassung stützenden Standpunkt hat auch der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1994 eingenommen.

15) VERMINDERTER PENSIONSBEITRAG

In Beantwortung einer immer wieder gestellten Frage wird festgehalten:

*Gemäß § 62e Abs. 11 PG **vermindert** sich der Prozentsatz des **Pensionsbeitrages** gemäß § 22 GG – zur Erhöhung des Pensionsbeitrages ab 1. Oktober 2000 durch Art. II des Pensionsreformgesetzes 2000, BGBl. Teil I Nr. 95/ vom 11. August 2000 vgl. Punkt 5) des Informationsrundschreibens 3/2000 vom 25. September 2000 – für **Beamte**, die **ab dem 1. Mai 1995** in ein **Dienstverhältnis** zu einer öffentlichen **Gebietskörperschaft** (d.i. nicht notwendigerweise die Universität) **aufgenommen** worden sind, gegenüber den Normalwert gemäß § 22 GG um **1,5 Prozentpunkte (Absolutprozente)**. Für diese Beamte beträgt somit der Pensionsbeitrag ab 1. Oktober 2000 11,05 Prozent von der Bemessungsgrundlage (Monatsbezug einschließlich der ruhegenußfähigen oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen und Sonderzahlung). Dasselbe gilt für den besonderen Pensionsbeitrag gemäß §§ 56 Abs. 3a und 57 Abs. 2 PG.*

*Gemäß § 62e Abs. 12 PG **vermindert** sich seit 1. Jänner 2000 der Prozentsatz des **Pensionsbeitrages** gemäß § 22 GG für **Beamte**, die das **60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden** werden – die also nach dem 30. November 1959 geboren sind -, gegenüber den Normalwert gemäß § 22 GG um **1,5 Prozentpunkte (Absolutprozente)**. Für diese Beamte beträgt somit der Pensionsbeitrag ab 1. Oktober 2000 11,05 Prozent von der Bemessungsgrundlage (Monatsbezug einschließlich der ruhegenußfähigen oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen und Sonderzahlung). Dasselbe gilt für den besonderen Pensionsbeitrag gemäß §§ 56 Abs. 3a und 57 Abs. 2 PG.*

16) ERSATZ DES STUDIENBEITRAGES FÜR DISSERTIERENDE ASSISTENTEN ?

Wie Ihnen bekannt ist, werden für Studien an Universitäten ab 1. Oktober 2001 Studiengebühren in der Höhe von S 5.000 pro Semester eingehoben. Dies gilt auch für Doktoratsstudien.

Für die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ("provisorisches Dienstverhältnis") gemäß § 176 BDG ist gemäß Anlage 1 Z. 21.2. lit. a BDG das Vorliegen des Doktorates einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung gesetzliches Erfordernis. Dasselbe gilt gemäß § 52a Abs. 2 lit. b für die Weiterbestellung eines Vertragsassistenten um sechs Jahre.

Es hat sich nun die Frage erhoben, ob im Hinblick auf die §§ 179 und 181 BDG – die auf Grund des Querverweises von § 53 Z. 1 und Z. 2 VBG auch für Vertragsassistenten gelten - der Erwerb eines facheinschlägigen Doktorates zu den Dienstpflichten von Universitäts/Vertragsassistenten zählt, und

daher der Dienstgeber, dem es generell obliegt, die zur Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer erforderlichen materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, nicht auch gesetzlich verpflichtet ist, Universitäts/Vertragsassistenten, die in Ausübung ihrer Dienstpflichten und zum Erwerb der für die weitere Berufslaufbahn erforderlichen Qualifikation ein Doktoratsstudium betreiben, den Studienbeitrag zu erlassen oder zu refundieren.

In Beantwortung der diesbezüglichen Anfrage des Dienststellenausschusses an das BMBWK vom 16. Oktober 2000 hat die BMBWK ihre Rechtsmeinung dazu im Erlaß vom 20.12.2000, GZ 35.390/6-VII/B/5/2000, dargelegt und u.a. wörtlich ausgeführt :

"Die Anfrage geht von einer inhaltlichen Deckungsgleichheit zwischen Dienstzeit und Dienstpflichten aus. Gerade angesichts der den Universitätslehrerinnen und -lehrern eingeräumten Freiräume ist dieser Ansatz aber verfehlt. Dienstpflichten sind die Aufgaben, deren Erfüllung –nicht immer inhaltlich und methodisch, aber nach Thema, Ort und Zeit – von Vorgesetzten aufgetragen und notfalls [durch eine Weisung ; Anm. CALL] durchgesetzt werden können. Dazu zählen aber weder die Dissertation noch die Habilitationsschrift. Von der oder dem Dienstvorgesetzten kann weder die Abfassung der Dissertation noch die Ausarbeitung der Habilitationsschrift angeordnet und durchgesetzt werden. Davon unabhängig ist die Einräumung eines angemessenen Teiles der Wochendienstzeit für die Arbeit an der Dissertation bzw. Habilitationsschrift (vgl. hiezu die Formulierungen in § 180a Abs. 3 Z 1 und § 181 Abs. 1 Z 1 BDG 1979). Wären Dissertation bzw. Habilitationsschrift wirklich erzwingbare Dienstpflichten, müsste die Arbeit daran zur Gänze und unbedingt auf die Wochendienstzeit anrechenbar sein."

17) WOHNUNGEN

Dem Dienststellenausschuß sind dazu folgende Informationen zugegangen :

- *In Sankt Nikolaus, oberhalb Schloß Büchsenhausen, ist ein Haus (Hälfte eines Doppelhauses), Erdgeschoß und erstes Obergeschoß, mit 7 Zimmern, Wohnküche, 2 Bädern, 2 Terrassen und Garten in bester Sonnen- und Aussichtslage ab sofort zu vermieten. Die monatliche Miete beträgt S 18.000.- netto, die Akontierung der Betriebskosten S 2.300.-
Interessierte mögen sich bitte mit Herrn Dr. Albert FIEGL, Tel. 0512-933636 in Verbindung setzen.*
- *In der Sillgasse ist eine Sechszimmerwohnung, ca 161 m², mit Gasetagenheizung (Gas- und Stromkosten trägt der Mieter), Vorraum, Küche mit Speis, Bad, WC, Balkon und Kellerabteil ab 1. Juni, vorerst auf drei Jahre befristet (Verlängerung möglich), zu vermieten. Die monatliche Miete inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer beträgt S 15.000.- ; außerdem ist eine Kautions von S 30.000.- zu erlegen oder eine entsprechende Bankgarantie beizubringen. Die Gebühr für die Errichtung des Mietvertrages beträgt S 6.600.-
Interessierte mögen sich bitte mit Herrn Armin VUKETICH, Tel. 0512-58280014, FAX 0512-582422, in Verbindung setzen.*
- *In der Peter-Mayr-Straße (unmittelbare Universitäts- und Kliniknähe) ist ab August/September 2001 eine im 3. Stock eines renovierten Altbaus gelegene, sehr helle, Ost-West-ausgerichtete Dreizimmerwohnung, ca 70 m², (ein großes Zimmer mit integrierter Küche, 2 kleine Zimmer, Ostbalkon zum Innenhof mit Garten, großes Bad, WC, Vorraum und Gartenbenützung) für ein Jahr (maximal zwei Jahre) an höchstens zwei Personen (NichtraucherInnen) zu vermieten. Die Wohnung ist voll möbliert, Einbauküche inklusive Geschirrspüler, Wasch- und Trockenmaschine sind vorhanden ; falls gewünscht, inklusive Geschirr- und Haushaltswäsche. Die monatliche Miete inklusive Betriebskosten, Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser und Haushaltsversicherung beträgt S 7.500.- ; außerdem ist eine Kautions von S 30.000.- zu erlegen.*

Interessierte mögen sich bitte mit Dr. Maria WOLF, e-mail Maria.A.Wolf@uibk.ac.at in Verbindung setzen.

- In Innsbruck, Nähe zur Baufakultät, ist eine 4,5 Zimmerwohnung, ca 100 m², mit Tiefgaragenplatz und verglaster Südloggia zum Preis von S 3.300.000.- zu verkaufen.

Interessierte mögen sich bitte mit Herrn Mag. Theodor HOFKO, Tel. 0512-284795 in Verbindung setzen.

- In Völs ist eine neu adaptierte, 100 m² umfassende Haushälfte mit kleinem Wintergarten, Terrasse, voll unterkellert, teilmöbliert mit Doppelgarage und Süd-Nord-Gartenanteil zum Preis von S 3.700.000.- zu verkaufen.

Interessierte mögen sich bitte mit Frau KLOTZ, Tel. 0664-4636273, in Verbindung setzen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- Information der "Wiener Städtischen"
- Information von "Sport SPEZIAL"

Abkürzungen:

Abs.	=	Absatz
Art.	=	Artikel
AVG	=	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BDG	=	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGALP	=	Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
BGBL. Nr.	=	Bundesgesetzblatt Nummer
BMBWK	=	Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
bzw.	=	beziehungsweise
d.h.	=	das heißt
d.s.	=	das sind
EKUG	=	Eltern-Karenzurlaubsgesetz
FOG	=	Forschungsorganisationsgesetz 1981
GG	=	Gehaltsgesetz 1956
GZ	=	Geschäftszahl
lit.	=	littera (lateinisch "Buchstabe")
MSchG	=	Mutterschutzgesetz 1979
PG	=	Pensionsgesetz 1965
PVG	=	Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967
s.u.	=	siehe unten
S	=	Schilling
u.a.	=	unter anderem
UOG	=	Universitäts-Organisationsgesetz
VBG	=	Vertragsbedienstetengesetz 1948
vgl.	=	vergleiche
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
V/2	=	Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung
Z	=	Ziffer